



CH-3003 Bern, BK, lt

Einschreiben

Regierungsrat des Kantons Bern
Postgasse 68
3000 Bern 8

E: STA, Kanzlei	13. DEZ. 2013
Dokumenten Nr. 406691	GSP-Position 2-3-33-0
Federführung STA	Kopie an RR / Staatsschreiber STA-GS

Unsere Referenz: 422.0/2013/81818
Bern, 9. Dezember 2013

Kanton Bern: Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Ermittlung von Abstimmungsergebnissen. Genehmigung des Bundes

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Staatsschreiber

Mit Schreiben vom 13. November 2013 haben Sie der Bundeskanzlei ein Gesuch um Genehmigung für den Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Ermittlung von Abstimmungsergebnissen in der Stadt Bern eingereicht. Konkret beabsichtigt die Stadt Bern, bei eidgenössischen Volksabstimmungen inskünftig Geräte und Software zur Erfassung von maschinenlesbaren Stimmzetteln einzusetzen, wie sie etwa im Kanton Genf oder in den Städten Fribourg, Lausanne und St. Gallen seit mehreren Jahren erfolgreich zum Einsatz gelangen.

Die Bundeskanzlei hat das Gesuch gestützt auf Artikel 84 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR. 161.1), sowie unter besonderer Berücksichtigung der vom Bundesrat an den Kanton St. Gallen erteilten Genehmigung für den Einsatz neuer technischer Hilfsmittel zur Ermittlung von Abstimmungsergebnissen (Bundesratsbeschluss vom 17. Juni 2007) geprüft.

Die detaillierte Prüfung des Gesuchs durch die Bundeskanzlei hat ergeben: Die Abläufe sind organisatorisch, prozedural und technisch sauber geregelt. Das Stimmgeheimnis, die Manipulationssicherheit sowie die korrekte, nachvollziehbare und zeitgerechte Ergebnisermittlung sollen durch verschiedene Massnahmen (Redundanz der eingesetzten Geräte, Eindeutigkeit des Kontrollablaufs, Mehraugenprinzip, Erkennungsfähigkeit der eingesetzten Scanner und Software, maschinelle Nummerierung der Stimmzettel, Speicherung der Stimmzettel als Bilddatei, passwortgeschützte Speicherung der Datensätze, Reproduzierbarkeit der Vorgänge etc.) gewährleistet werden. Die Abstimmungsergebnisse können bei Bedarf mit systemunabhängigen Mitteln

Bundeskanzlei BK
Bundeshaus West, 3003 Bern



plausibilisiert werden. Im Sinne einer Empfehlung möchten wir anregen, die Abstimmungsergebnisse standardmässig einer solchen Prüfung zu unterziehen. Ebenso möchte wir an dieser Stelle auf die besondere Bedeutung hinweisen, die beim vorgesehenen Einsatz technischer Hilfsmittel dem Aspekt der Datensicherheit zukommt. Die gemäss Gesuch vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen sind solid, eine kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Vorkehrungen im Bereich der Datensicherheit ist jedoch unabdingbar.

Aus der detaillierten Prüfung des Gesuchs ist hervorgegangen, dass die von der Stadt Bern angestrebte Lösung bis auf geringfügige Abweichungen dem vom Bundesrat bereits bewilligten Abstimmungsverfahren mit technischen Hilfsmitteln der Stadt St. Gallen entspricht. Einer erneuten Bewilligung des Abstimmungsverfahrens durch den Bundesrat bedarf es nicht. Das Gesuch vom 13. November 2013 des Kantons Bern für den Einsatz technischer Hilfsmittel zur Ermittlung von Abstimmungsergebnissen in der Stadt Bern kann daher durch die Bundeskanzlei genehmigt werden. Die Bewilligung zum Einsatz der technischen Hilfsmittel gilt unter dem Vorbehalt, dass die im Gesuch des Kantons Bern beschriebenen Arbeitsabläufe und Prozesse eingehalten werden.

Zur Erstellung der maschinenlesbaren Stimmzettel wird die Bundeskanzlei inskünftig dem Kanton Bern vor jedem eidgenössischen Urnengang die Abstimmungsfragen in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Stadt Bern wird die Fragen (sowie die Hervorhebungen) integral auf ihre Stimmzettel übernehmen müssen. Die jeweiligen maschinenlesbaren Stimmzettel sind der Bundeskanzlei vor jedem eidgenössischen Urnengang vorzulegen.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüessen

